

1. Änderung des Bebauungsplanes „Seitenäcker“ in Horb a.N. - Altheim

ÄNDERUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

3.11.2 Auf Grund der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird folgendes festgesetzt

- Zum Schutz von Vögeln sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zulässig.
- Materiallager und Baustelleneinrichtungsflächen dürfen nicht im Bereich des westlich angrenzenden Biotops angelegt werden. Das Biotop ist während der Baumaßnahme zu markieren und abzugrenzen, sodass dieses vor Befahrung und Betreten geschützt wird.
- Installation einer insektenfreundlichen und nach dem aktuellen Stand der Technik Beleuchtung. Das Licht ist von der westlich angrenzenden Baumhecke (Biotop) konzentriert abzustrahlen.
- Anlage von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 0,5 ha auf den Flurstücken ~~2919, 2517~~ 2918 und 2919 für den Ausgleich zweier Feldlerchen-Brutpaares.
- Die Beräumung der Ackerfläche ist außerhalb der Brutzeit und Revierbildung der Feldlerche durchzuführen oder durch Vergrämnungsmaßnahmen im Vorfeld.

Aufgestellt, Horb a.N. den 03.11.2025
Fachbereich Stadtentwicklung



Katrin Edinger



Peter Klein